

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/16 B

L 8 KR 418/14 (Hessisches LSG)
S 8 R 6/13 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. Pflegekasse bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Klägerin als Gesellschafter-Geschäftsführer ab 1.11.2011 aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 3.12.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil bzw der angefochtene Beschluss von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 8.2.2016 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren



Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 5 Die Klägerin wirft auf Seite 4 der Beschwerdebegründung die Fragen auf,
- "ob auch dann, wenn ein minderbeteiligter Gesellschafter einer GmbH keine Rechtsmacht hat, Weisungen an sich in rechtlicher Hinsicht zu beeinflussen, noch allgemeine Kriterien, die außerhalb der Rechtsmacht für oder gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen können, zu prüfen sind"
- und
- "in welchem Verhältnis die Kriterien und die wirtschaftliche Machtposition, die gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, zu der Rechtsmacht, Weisungen an sich in rechtlicher Hinsicht zu beeinflussen, stehen".
- 6 Diese Fragen ließen sich aus den bisher zur Verfügung stehenden Quellen nicht beantworten. Möglicherweise ließen sich weitere Erkenntnisse aus den Entscheidungen des BSG vom 11.11.2015 entnehmen (*Hinweis auf BSG B 12 R 2/14 R; B 12 KR 13/14 R; B 12 KR 10/14 R*). Diese Entscheidungen lägen bisher nicht im Wortlaut vor. Fälle mit der vorliegenden Konstellation gebe es zigtausendfach. Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zu diesen Fällen sei insbesondere in den letzten vier Jahren vielfältig und habe erhebliche Wandlungen erfahren. Insbesondere seit den Entscheidungen des BSG (*Hinweis auf BSG Urteile vom 29.8.2012 - B 12 KR 25/10 R und B 12 R 14/10 R*) komme es nun entscheidend auf die Rechtsmacht der betroffenen Person an. Bis zu diesen Entscheidungen seien auch weitere Merkmale zur Beurteilung heranzuziehen gewesen, ob eine Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bestehe oder eher eine selbstständige Tätigkeit wahrgenommen worden sei (*Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 5.11.2010 - L 1 KR 471/09*). Die Rechtsprechung, nach der eine Gewichtung der einzelnen Kriterien, die für oder gegen eine abhängige Beschäftigung und damit für oder gegen eine Sozialversicherungspflicht nach § 2 Abs 2 Nr 1 SGB IV sprächen, sei bisher nicht aufgehoben worden. Nach der Rechtsprechung des LSG Sachsen-Anhalt (*Hinweis auf LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 10.5.2012 - L 1 KR 285/10*) sei jedoch die Durchführung einer Abwägung und eine Gewichtung der einzelnen Kriterien, die für oder gegen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sprechen könnten, nicht abhängig von der Frage, ob die betreffende Person aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung maßgebenden Einfluss innerhalb einer Gesellschafterversammlung haben könne oder nicht. Die Rechtsmacht allein scheine aber auch nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht das allein und alles entscheidende Merkmal zu sein. Insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Darlehen der betreffenden Person an das Unternehmen, in



der die Person beschäftigt sei, lasse das BSG offensichtlich auch andere Kriterien genügen (*"faktische Machtposition"*, *Hinweis auf BSG Urteil vom 29.7.2015 - B 12 KR 23/13 R - und BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 4; BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17*). Daraus könne nur geschlossen werden, dass im Hinblick auf die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer betroffenen Person relevant sei, ob diese betroffene Person es als Darlehensgeber durch die Kündigung des Darlehens in der Hand habe, über eine faktische Machtposition Einfluss auf ihren sozialversicherungsrechtlichen Status zu nehmen.

- 7 Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge nicht (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dabei kann offenbleiben, ob die Klägerin schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht - formuliert hat (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*).
- 8 Jedenfalls genügt die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfragen unterstellt. Vor allem versäumt es die Klägerin, anders als nach § 160a Abs 2 S 3 SGG zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage erforderlich, die bereits vorliegende einschlägige Rechtsprechung des BSG darauf zu untersuchen, ob diese ggf ausreichende Hinweise für die Beantwortung der von ihr formulierten und als klärungsbedürftig angesehenen Fragen enthält. Denn auch wenn das BSG eine Frage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte auch zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Zwar erwähnt die Klägerin in der Beschwerdebegründung (auch) mehrere Entscheidungen des BSG. Entgegen den Darlegungsanforderungen unterlässt sie jedoch systematische und strukturierte Ausführungen zur Rechtslage, wie sie sich aus dem Gesetz, der Gesetzessystematik und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergibt. Allein die pauschale Aussage, die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit sei "vielfältig" und habe "erhebliche Wandlungen erfahren", vermag die Klärungsbedürftigkeit nicht zu begründen. Vielmehr hätte die Klägerin in Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG speziell zur Versicherungspflicht aufgrund



von Beschäftigung von Gesellschafter-Geschäftsführern, auf die die Vorinstanzen bereits hingewiesen haben (*insbesondere BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7; BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17; BSG Urteil vom 29.8.2012 - B 12 R 14/10 R - Juris; BSG Urteil vom 19.8.2015 - B 12 KR 9/14 R - Juris*), konkret darlegen müssen, dass und inwieweit trotz dieser Rechtsprechung und der darin zu § 7 Abs 1 SGB IV entwickelten Grundsätze noch Zweifel im Hinblick auf die Beantwortung der formulierten Fragen bestehen können. Dies unterlässt die Klägerin.

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 2 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

